

ganen der Staatsmacht, den volkseigenen Betrieben und den Kollektiven der Werktätigen konkrete Pflichten auferlegt (vgl. §§ 4 ff. WEG). Gleiches gilt bezüglich der Organe des Strafvollzugs im Hinblick auf die Vorbereitung der Entlassung aus dem Strafvollzug und der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben (vgl. § 56 StVG),

- d) Die Verantwortung, die der Mensch als bewußter Gestalter seiner gesellschaftlichen und individuellen Lebensverhältnisse vor der sozialistischen Gesellschaft und in ihr trägt, findet in spezifischer Weise in der *Mitwirkung der Strafgefangenen* am Erziehungsprozeß im Strafvollzug ihren Ausdruck und ihre Verwirklichung (vgl. § 28 StVG).

Mit *Ablauf* der im gerichtlichen Urteil bezeichneten *Frist* wird der Strafgefangene aus dem Strafvollzug entlassen, unabhängig davon, ob bestimmte Ziele, namentlich ein irgendwie gearteter „Erziehungserfolg“ erreicht sind.

Ein „Erziehungserfolg“ kann sich erst nach der Entlassung aus dem Strafvollzug beweisen, also unter völlig anderen Lebensbedingungen. Die keineswegs seltene Erfahrung, daß Straftäter unter den Bedingungen des Strafvollzugs sich in jeder Hinsicht diszipliniert verhalten und den dortigen Verhaltensanforderungen entsprechen, jedoch nach der Entlassung, unter völlig anderen Bedingungen sich zu einem gesetzestreuen Verhalten nicht zu steuern vermögen, vielmehr recht bald erneut straffällig werden, veranschaulicht die Schwierigkeit dieses Problems.

Verhält sich ein Strafgefangener besonders vorbildlich und läßt die Gesamtwürdigung auch seines früheren Sozialverhaltens und der Straftat annehmen, daß bei ihm der (täterorientierte) Zweck der Freiheitsstrafe auch in einer kürzeren Zeit erreicht ist, wird ihm - bei zeitiger Freiheitsstrafe - mit dem Ziel des Straferlasses *Strafaussetzung auf Bewährung* gewährt (vgl. § 45 StGB; §§ 349 ff. StPO; § 17 der 1. DB zur StPO; § 55 StVG): Er wird unter Auferlegung einer Bewährungszeit (von einem Jahr bis zu fünf Jahren) vorzeitig aus der Strafhaft entlassen. Die Strafaussetzung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird; sie kann widerrufen werden, wenn er Bewährungspflichten verletzt.

Die Strafaussetzung auf Bewährung soll vorbildliches gesellschaftsgemäßes Verhalten im

Strafvollzug stimulieren. Die Aussicht auf eine durch eigene Leistung verdiente Entlassung vermag Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit bei den Strafgefangenen, die jedes erzieherische Bemühen hemmen, zurückzudrängen und die Anspannung der eigenen Kräfte anzuregen. Die Strafaussetzung auf Bewährung modifiziert die Bedingungen der weiteren Strafenverwirklichung. Sie korrigiert nicht das Urteil, das auf Freiheitsstrafe erkannte, und ersetzt nicht eine Strafart durch eine andere.

Entscheidend für die Gewährung von Strafaussetzung auf Bewährung ist, ob der Strafgefangene sich während des Strafvollzugs positiv entwickelt hat, insbesondere in bezug auf seine Disziplin und Arbeitsleistung. Seine Entwicklung ist vor allem unter zwei Aspekten einzuschätzen:

- im Vergleich zu seinem Gesamtverhalten, namentlich seinem Verhalten vor der Tat. Das bedeutet, daß entweder eine wesentliche positive Veränderung gegenüber dem früheren Gesamtverhalten eingetreten ist oder daß ein bereits vorher überwiegend positives Gesamtverhalten sich im Strafvollzug nicht verschlechtert, sondern sich positiv fortgesetzt hat;
- in bezug auf die Straftat, insbesondere die Tatschwere. Das bedeutet, daß bei einer schweren Straftat höhere Anforderungen erfüllt sein müssen, um die Entwicklung des Strafgefangenen als positiv zu bewerten, und daß eine Strafaussetzung auf Bewährung erst nach einem über längere Zeit bewiesenen positiven Verhalten im Strafvollzug in Betracht kommt.

Mit der gesetzlichen Regelung der Strafaussetzung auf Bewährung ist vorgegeben: Bei schweren Straftaten mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Jahren ist eine Strafaussetzung auf Bewährung erst dann zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Strafe vollzogen ist. Bei einem bereits mit Freiheitsentzug vorbestraften Verurteilten ist sie nur zulässig, wenn sein besonders beispielhaftes Verhalten erwarten läßt, daß er nunmehr ernsthafte Schlußfolgerungen aus seinen Bestrafungen gezogen hat (vgl. § 349 Abs. 2 StPO).

Es ist unzulässig, allein wegen der Deliktsart oder der Tatschwere oder der Vorbestraftheit des Täters eine Strafaussetzung auf Bewährung auszuschließen. Die Entscheidung über sie ist stets *streng individuell* zu treffen.

Es ist wichtig, für eine Strafaussetzung auf